

# **BVGer D-476/2018 vom 2. Februar 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-476\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-476_2018)

FR: TAF D-476/2018 du 2 février 2018

IT: TAF D-476/2018 del 2 febbraio 2018

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Obwohl der Beschwerdeführer in den Rechtsbegehren zwar die vollumfängliche Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt hat, geht aus dem Beschwerdebetreff ("Wegweisung nach Äthiopien") und der Begründung der Beschwerde hervor, dass sich diese nur gegen den von der Vorinstanz verhängten Wegweisungsvollzug richtet. Demnach ist die vor-instanzliche Verfügung in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Fragen nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Asylgewährung betrifft. Somit ist praxismässig auch die Wegweisung als solche nicht mehr zu überprüfen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet folglich lediglich die Frage, ob die Wegweisung nach Äthiopien zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

### **E. 3.1**

Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 4.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihre Richtigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.2**

Infolge der auf den Vollzugspunkt beschränkten Anfechtung ist die Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, in Rechtskraft erwachsen. Das Non-Refoulement-Prinzip im Sinne der vorgenannten flüchtlingsrechtlichen Bestimmungen ist daher nicht tangiert. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimat- oder Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich deshalb vielmehr nach den übrigen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 FoK, Art. 3 EMRK).

#### **E. 5.3**

Gemäss der Praxis der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Solches ist vorliegend nicht geschehen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Äthiopien sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 6.2**

Gemäss konstanter Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien generell zumutbar. Die allgemeine Lage in Äthiopien ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 m.w.H., Urteile des BVGer E-6374/2016 vom 19. Januar 2018 und D-6786/2017 vom 21. Dezember 2017). Gemäss Praxis sind zur Erlangung einer sicheren Existenzgrundlage jedoch begünstigende Faktoren wie genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich (BVGE 2011/25 E. 8.4).

### **E. 6.3**

Das äthiopische Staatsangehörigkeitsgesetz von 2003 (Provision 378/2003) bestimmt ausdrücklich, dass jede Person mit mindestens einem äthiopischen Elternteil Anspruch auf die äthiopische Staatsangehörigkeit hat. Vor diesem Hintergrund drängt sich angesichts der Aussage des Beschwerdeführers, dass seine Mutter Äthiopierin gewesen sei primär die Annahme auf, er sei äthiopischer Staatsangehöriger. Aufgrund der Aktenlage erscheint es nämlich wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nicht nur, wie er ja selber geltend macht, längere Zeit in Äthiopien gelebt hat, sondern auch äthiopischer Herkunft ist und die Staatsangehörigkeit dieses Landes besitzt bzw. zumindest berechtigt wäre, diese zu beantragen. Hält man die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner eritreischen Herkunft für glaubhaft, dann ist der Einwand in der Beschwerde, dass die Direktive vom Januar 2004, welche die Vorinstanz zur Begründung der angefochtenen Verfügung herangezogen hat, keine Anwendung finde, zwar berechtigt. Diesfalls hätte ihm als eritreischem Staatsangehörigem äthiopischer Herkunft die Verordnung vom März 2004 (Regulation No. 101/2004) aber dennoch ermöglicht, zumindest eine Identitätskarte für Ausländer zu beantragen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen sind jedoch die Gründe für eine Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Äthiopien, die sich auf die angeblich eritreische Staatsangehörigkeit beziehen, mangels Glaubhaftigkeit seiner Angaben ohnehin nicht relevant. So verfügt der Beschwerdeführer über keinerlei Wissen über Eritrea, spricht kein Wort Tigrinisch ([...]) und konnte in der Anhörung nicht einmal seinen angeblichen Geburtsort nach Zoba und Sub-Zoba lokalisieren ([...]). Er macht zudem nicht den Anschein, je Anstrengungen unternommen zu haben, mehr über seine angebliche Herkunft zu erfahren als das, was ihm seine Mutter angeblich erzählt hatte. Die Ausführungen in Bezug auf den Verbleib des Vaters oder von dessen Verwandten beziehungsweise hinsichtlich seiner Bemühungen, deren Aufenthaltsort in Eritrea ausfindig zu machen, hinterlassen nicht den Eindruck, dass er sich tatsächlich darum bemüht hätte, an Informationen zu gelangen oder einen Kontakt zu angeblichen Verwandten herzustellen. Den Akten sind zudem keinerlei Hinweise zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer trotz angeblich eritreischer Herkunft überhaupt je mit den eritreischen Behörden in Kontakt getreten wäre oder versucht hätte, eritreische Identitätsdokumente zu erlangen ([...]). Auch ist die Aussage des Beschwerdeführers, dass sich seine Mutter bis zu ihrem frühen Tod -

diesen konnte er ebenfalls nicht belegen - nicht um die äthiopische Staatsbürgerschaft für ihn bemüht beziehungsweise Dokumente beschafft habe, weil sie Probleme mit dem Vater gehabt habe, nicht nachvollziehbar, zumal die Eltern sich gemäss seinen eigenen Angaben kurz nach seiner Geburt haben scheiden lassen, worauf die Mutter mit ihm nach Äthiopien gegangen sei. Sein Argument, die spätere Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung in Äthiopien sei mangels Beweismittel für seine Identität und Abstammung nicht möglich gewesen, ist als realitätsfremd zu erachten. Dies gilt ebenso für die weitere Behauptung, dass die Schule in Äthiopien von ihm bei der Registrierung keine Identitätspapiere wie beispielsweise eine Geburtsurkunde verlangt habe. Aufgrund der spärlichen Angaben des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen eritreischen Herkunft, der ohne plausible Erklärung fehlenden Identitätspapiere und angesichts seines eklatanten Unwissens über wesentliche Fakten seines angeblichen Heimatstaates ist seine angebliche eritreische Herkunft als solche zweifelhaft, kann aber zumindest nicht geglaubt werden, dass er seinen Aufenthaltsstatus in Äthiopien nicht längst regularisiert hat, und ist deshalb davon auszugehen, dass er seine wahre Herkunft zu verschleiern sucht. Wegweisungshindernisse sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen in der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 8 AsylG), welcher im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG), weshalb es nicht Sache der Asylbehörden sein kann, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 4 f.). Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, dass Äthiopien der effektive Heimatstaat des Beschwerdeführers ist, gilt es zumindest in summarischer Weise festzustellen, ob in Bezug auf diesen Staat offenkundige Wegweisungshindernisse bestehen. Da der Beschwerdeführer mit ungläubhaften Aussagen zu seiner angeblich eritreischen Herkunft versucht hat, die Asylbehörden zu täuschen, ist seine persönliche Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Es ist deshalb fraglich, ob er zu seiner persönlichen und familiären Situation alle relevanten Informationen wahrheitsgetreu geschildert hat. Doch selbst wenn man auf die spärlichen Angaben des Beschwerdeführers abstellen will, ergibt sich noch ein genügendes Bild, welches den Schluss auf zumutbare Umstände einer Rückkehr zulässt. Denn der Beschwerdeführer hat beinahe sein ganzes Leben in Äthiopien verbracht und dort zehn Jahre die Schule besucht. Zudem ist er jung und gesund. Er hat dort als (...) auch bereits berufliche Erfahrung sammeln und von dieser Erwerbstätigkeit gemäss eigener Aussage gut leben können. Da E. \_\_\_\_\_ ein Haus gehörte, ist davon auszugehen, dass er auch über eine Unterkunft verfügt. Insofern ist das Vorliegen begünstigender Faktoren zu bejahen und der Wegweisungsvollzug nach Äthiopien auch als zumutbar zu erachten. Nach dem Gesagten besteht auch kein Anlass die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsfeststellung sowie Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Beschwerdebegehren ist deshalb abzuweisen, zumal weitere Abklärungen ohnehin von der Mitwirkung des Beschwerdeführers abhängig wären, dieser aber im bisherigen Verlauf des Verfahrens nichts Wesentliches zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit beigetragen hat.

## **E. 7**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimat- oder Herkunftsstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung -auch mit Blick auf E. 6.3 - auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich insgesamt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 10**

Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesucheinreichung nicht aussichtslos erscheint. Aussichtslos ist eine Beschwerde, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 III 475). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen. Aufgrund obiger Erwägungen war die eingereichte Beschwerde von vornherein als aussichtslos zu erachten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unbeschten der ausgewiesenen Mittellosigkeit abzuweisen ist. Dementsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung (110a AsylG) mangels Erfüllens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. Mit dem Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.